Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 28.02.2024, 51-3817

Drucksachen-Nr.

7046/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	06.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Regelungen zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag für den ÖPNV in Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11 12 04

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 12.12.2019, TOP 5, Dr.-Nr. 9405/2014-2020, Rat, 15.06.2023, TOP 6, Dr.-Nr. 6198/2020-2025

Sachverhalt:

Zusammenfassung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA)

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) gemäß Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 PBefG stellt zwischen der Stadt Bielefeld (nachfolgend „Stadt“) als Aufgabenträgerin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und der moBiel GmbH (moBiel) als kommunales Verkehrsunternehmen der Stadt eine neue Rechtsgrundlage dar. Per Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 12. Dezember 2019 wurde die Verwaltung der Stadt beauftragt (Drucksache Nr. 9405/2014-2020), einen ÖDA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Absicherung der Personenverkehrsleistungen der Stadt Bielefeld gemeinsam mit der moBiel zu erarbeiten und eine steuerliche Abstimmung mit der Finanzverwaltung herbeizuführen sowie die rechtlichen Voraussetzungen der Direktvergabe sicherzustellen. Entsprechend ist die Vergabe an die moBiel in Form einer gesellschaftlichen Weisung umgesetzt sowie die Bekanntmachung des ÖDA in der TED-Datenbank der Europäischen Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge veröffentlicht worden. Der ÖDA wurde im Wege des Inhouse-Geschäfts nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i. V. m. § 108 GWB vergeben und ist samt seiner zehn Anlagen folglich zum 01.01.2024 für eine Laufzeit von 22,5 Jahren in Kraft getreten. Damit löste der ÖDA die zuvor bestehende Betrauung der moBiel zur Erbringung des ÖPNV in Bielefeld, die zum 31.12.2023 ausgelaufen ist, ab.

I. Inhaltliche Übersicht

Die Grundvoraussetzung für die Ausübung des ÖDA ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der moBiel. Die moBiel ist in der Stadt Bielefeld für die Durchführung des ÖPNV zuständig. Sie hat die Aufgabe die Bedienung der Bevölkerung im Stadtgebiet mit

Verkehrsleistungen im ÖPNV zu sichern.
Insoweit beinhaltet der ÖDA die notwendigen Regelungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für den städtischen ÖPNV mit Bussen sowie Stadtbahnen und ergänzenden Verkehrsmitteln in Bielefeld einschließlich einiger abgehender Linien auf Gebiete benachbarter Aufgabenträger inklusive der hiermit verbundenen Infrastrukturbereitstellung als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung an die moBiel. Darüber hinaus umfasst der ÖDA die sich während seiner Laufzeit ergebenden Änderungen der Verkehrsdienste innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Stadt und damit gemäß § 8 ÖPNVG NRW sämtliche öffentliche Personenverkehrsdienste, die von der moBiel betrieben werden.
Die Erbringung der Verkehrsleistungen durch die moBiel erfolgt im Sinne des Personenbeförderungsrechts im eigenen Namen, für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko im Sinne des Personenbeförderungsrechts. Insofern trägt die moBiel die notwendigen Aufwendungen. Ihr stehen darüber hinaus die Einnahmen aus den Ticketverkäufen ihres Verkehrsangebotes nach Maßgabe der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu. Um – aufgrund des defizitären Geschäftsfelds der moBiel – auch den hierdurch resultierenden besonderen finanziellen Herausforderungen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, haben die Stadt, die moBiel, die Stadtwerke Bielefeld (SWB) und die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft (BBVG) ergänzend zu dem vorliegenden ÖDA eine Vereinbarung über Regelungen zur gesellschaftsrechtlichen Finanzierung des ÖPNV in Bielefeld als Voraussetzung der Erbringung der im ÖDA definierten Leistungen getroffen (vgl. Drucksachen-Nr. 6033/2020-2025). Diese ist ebenfalls nach Erhalt der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes durch die Beteiligten unterzeichnet worden. Darüber hinaus enthält der ÖDA wesentliche Regelungen der Abrechnung von Ausgleichsleistungen aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zwischen der moBiel und der Stadt Bielefeld.
Der ÖDA berührt dabei nicht die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der moBiel und ihrer Betriebs- und Verkehrsleiter*innen. Der personenbeförderungsrechtliche Status der moBiel im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.
Die Pflichten aus dem Stadtbahnpachtvertrag zwischen der BBVG und der moBiel sowie dem Gestattungsvertrag zwischen der Stadt und der moBiel werden in den ÖDA einbezogen. Gem. § 108 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist seitens der Stadt und der moBiel sicher zu stellen, dass der Umfang der Geschäfte von der moBiel außerhalb dieses ÖDA mit echten Dritten unter 20 % ihrer gesamten Tätigkeiten bleibt. Die Vergabe von Unteraufträgen seitens der moBiel ist zwar gestattet, allerdings hat die moBiel sicherzustellen, dass mindestens ein Drittel der Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des ÖDA sind, durch die moBiel selbst erbracht werden.

II. Regelungstatbestände

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses ÖDA. Sie sind durch die moBiel zu erfüllen. Zu den Verpflichtungen zählen neben dem Fahrplanangebot, das eigenverantwortlich innerhalb der Rahmenvorgaben des ÖDA durch die moBiel fortzuschreiben ist, die Qualitätsstandards, die Einhaltung der Tarif- und Vertriebsvorgaben, die Verbundintegration, die Beschaffung der notwendigen Anlagen- und Personalressourcen sowie das Betreiben der Infrastruktur. Dabei darf die Stadt die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach der Maßgabe des ÖDA ändern.
Das seitens der Stadt vorgegebene Fahrplanangebot stellt sicher, dass die Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung erfüllt werden. Die Rahmenvorgaben der Stadt gewähren der moBiel einen Gestaltungsspielraum zur Festlegung des minutengenauen Fahrplans und der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Verkehrsdienste innerhalb des definierten Rahmens für das Fahrplanangebot.
Es findet ein zeitnaher Austausch zu vorgesehenen Änderungen des Fahrplans zwischen der moBiel und der Stadt statt. Die Stadt hat zu geplanten Änderungen der moBiel betreffend des Fahrplanangebotes ein Widerspruchsrecht, wenn die Planungen mit den Vorgaben des ÖDa nicht vereinbar sind. Die moBiel trägt die betriebliche Verantwortung hinsichtlich nicht planbarer,

kurzfristiger Abweichungen vom Fahrplan aufgrund von Störungen oder sonstigen Ereignissen. Fahrplanänderungen, die mit dem ÖDA übereinstimmen, sind seitens der Stadt der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
Es können Änderungen von Art und Umfang des von der moBiel sicherzustellenden Fahrplanangebotes durch die Stadt veranlasst werden. Die Leistungsänderungen sind dabei in geringfügige, mittlere und große Änderungen zu unterteilen und danach jeweils unterschiedlich zu behandeln. Die Reichweite möglicher Änderungen der Anforderungen sowie die hierbei einzuhaltenden Verfahrensregelungen sind im ÖDA näher beschrieben.

Zu einer weiteren wichtigen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Rahmen des ÖDA zählen die Qualitätsstandards. Die Erbringung der Verkehrsleistungen durch die moBiel erfolgt unter Einhaltung der aufgelisteten Qualitätsstandards. Zu diesen näher definierten qualitativen Anforderungen zählen unter anderem die Sauberkeit und die Pünktlichkeit der Fahrzeuge, ein geschultes Personal, die für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationsquellen, die Barrierefreiheit der Haltestellen und der Fahrzeuge.
Neben den aufgelisteten Qualitätsstandards sind auch der Tarif, der Vertrieb und die Verbundintegration gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die zum Inhalt des ÖDA zählen. Dabei ist die Anwendung der jeweils maßgebenden Tarife, Tarifbestimmungen und der besonderen Beförderungsbedingungen durch die moBiel verpflichtend. Die Teilnahme der moBiel an den für das Stadtgebiet Bielefeld maßgebenden Tarifverbünden bzw. –räume wird dabei vorausgesetzt und umfasst neben der Tarifanwendungspflicht auch die Mitwirkung in den Gremien u.a. zur Weiterentwicklung der Tarife.
Darüber hinaus gehören auch der Ausbau der Infrastruktur und die Anforderungen an den Betrieb zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ÖDA ergeben. Die moBiel betreibt die Infrastruktur für den Stadtbahn- und Busverkehr. Sie hat die Verpflichtung den Stadtverkehr sicherzustellen und ihn zu planen. Die Qualität und Verfügbarkeit der Infrastruktur des öffentlichen Straßenraums in der Stadt Bielefeld einschließlich der Anlagen zur ÖPNV-Beschleunigung bei Inkrafttreten des ÖDA sind Geschäftsgrundlage.
Änderungen der Infrastruktur können durch die Stadt auf Grundlage des ÖDA veranlasst werden.

III. Wirtschaftliche Regelungen

Zur Deckung der in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖDA bzw. der Erbringung des beauftragten ÖPNV entstehenden Kosten greift die moBiel vollständig und vorrangig auf die Erträge aus dem Betrieb des ÖPNV sowie anderweitige öffentliche Ausgleichsleistungen zurück. Zum Ausgleich eines danach verbleibenden Defizits darf sie außerdem auf Ausgleichsleistungen Dritter zurückgreifen.
Die von der Stadt unmittelbar und mittelbar auf jedem erdenklichen Weg gewährten Ausgleichsleistungen (z.B. Verlustübernahme oder Zuzahlungen, durch Dritte oder durch die Stadt) sind auf der Grundlage der Regelungen des ÖDA zu bemessen. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen bemisst sich nach dem EU-Beihilferecht.
Zur Ermittlung des beihilferechtlich erlaubten Ausgleichs eines Defizits ermittelt die moBiel jährlich für das folgende Wirtschaftsjahr zunächst auf Basis der geplanten Aufwendungen und Erträge einen Plan-Ausgleich und eine Plan-Trennungsrechnung. Beides wird der Stadt parallel zur Befassung der gesellschaftsrechtlichen Organe mit dem Wirtschaftsplan zur weiteren Abstimmung mitgeteilt und von ihr nach entsprechender Prüfung und ggf. Anpassung von ihr genehmigt. Die Stadt wirkt darauf hin, dass Widersprüche zwischen den Organbeschlüssen zum Wirtschaftsplan und dem Genehmigungsverfahren vermieden werden.
Die empfangenen Ausgleichsleistungen dürfen die beihilfenrechtlichen Höchstbegrenzungen innerhalb eines mehrjährigen Betrachtungszeitraums nicht überschreiten. Der von der Stadt gewährte Ausgleich darf ausschließlich für die nach diesem ÖDA betrauten Verkehrsdienste verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der moBiel ist ausgeschlossen.

Die Stadt trägt grundsätzlich das wirtschaftliche Risiko der Folgen von Einschränkungen des öffentlichen Straßenraums sowie einer Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bzw. Ausweitung des von ihr beauftragten ÖPNV. Führen diese zu Mehrkosten oder Mindererlösen bei

der moBiel, so erhöht sich der Plan-Ausgleich.
Eine Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird nur wirksam, wenn der Plan-Ausgleich von der moBiel im Vorfeld nachvollziehbar kalkuliert worden ist, die Stadt ein Änderungsverlangen unter Bezug auf diese Kalkulation geäußert hat und – sofern eine Beschlussfassung im Rat erfolgt – diese in Kenntnis der Kalkulation der voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen erfolgt ist. Die moBiel hat einen Anspruch auf Einhaltung dieser Verfahrensweise und Anpassung des Plan-Ausgleichs einschließlich Aussage der Stadt, wie ein steigender Plan-Ausgleich finanziert werden soll. Das Kalkulationserfordernis gilt auch für Vorschläge der moBiel zur Änderung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.
Die moBiel kann auf Grundlage dieses ÖDA auch Ausgleichsleistungen erhalten für Investitionen, deren Abschreibungsdauer über das Ende dieses ÖDA hinausreicht oder deren Abschreibung erst nach Ende dieses ÖDA beginnt. Sollte moBiel keinen Anschluss-ÖDA erhalten, übernimmt die Stadt bei Beendigung dieses ÖDA Investitionsgüter, die während der Laufzeit zur Erfüllung dieses ÖDA durch die moBiel beschafft wurden und an den ÖDA gebunden sind (Stadtbahnfahrzeuge, Busse, Infrastrukturen) zum Sachzeitwert oder sie verpflichtet einen Nachfolgebetreiber, die Anlagen zum Sachzeitwert zu übernehmen oder mit der moBiel eine Nutzungsüberlassung zu einem darauf kalkulierten Entgelt zu vereinbaren.

Ein einklagbarer Anspruch der moBiel auf Gewährung von Ausgleichsleistungen ist mit dem ÖDA nicht verbunden, die Stadt ist sich aber ihrer Verantwortung bewusst, dass die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach dem ÖDA bei der moBiel entstehenden Verkehrsverluste einer Finanzierung bedürfen.

IV. Anreizsystem und Berichtspflichten

Zur Sicherstellung einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer hohen Qualität ist ein Anreizsystem gemäß VO 1370/2007 statuiert.
Das Anreizsystem gibt der moBiel GmbH vor, im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsziels branchenübliche Zielkosten (Benchmark aus dem Markt) einzuhalten. Ein Reporting der Ist-Kosten und ein Abgleich mit den marktorientierten Zielkosten erfolgt jährlich. Die moBiel erstellt bis zum 30.09. eines jeden Folgejahres einen Bericht über die Erfüllung des ÖDA und legt den Bericht mit der Ist-Trennungsrechnung der Stadt vor. In der Ist-Trennungsrechnung ist der finanzielle Nettoeffekt (Differenz zwischen Aufwand und Ertrag) für das Vorjahr nachzuweisen. Dieser Betrag entspricht dem aus beihilferechtlichen Gründen zu definierenden, maximalen Ausgleich durch die Stadt.
Im Rahmen des Anreizsystems hat die Stadt Bielefeld demnach die Möglichkeit, die Markt- und Wettbewerbsfähigkeit der moBiel GmbH zu überprüfen. Darüber hinaus dient das Anreizsystem der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer hohen Qualität im ÖPNV. So wird sowohl die Sicherstellung einer hohen Kundenzufriedenheit als auch die Sicherstellung einer niedrigen Betriebsstörungsquote im Rahmen des Anreizsystems definiert und nachvollzogen.
Das Anreizsystem gilt damit insgesamt der Überwachung der Erfüllung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsziele der moBiel. Die Zielkosten werden alle drei Jahre durch einen unabhängigen fachkundigen Gutachter ermittelt, der von der Stadt (Amt für Verkehr) im Einvernehmen mit moBiel beauftragt wird. Unabhängig davon gilt die Finanzierungsvereinbarung.

V. Schlussbestimmungen

Sollten sich wesentliche Grundlagen gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖDA erheblich ändern oder Änderungen von Beschlusslagen des Rats eintreten und das Risiko für diese Änderungen nicht von der moBiel zu tragen sein, kann die moBiel eine Anpassung oder die Beendigung des ÖDA verlangen. Die Stadt kann ihrerseits den ÖDA vorzeitig durch Gesellschafterbeschluss beenden, wenn die Voraussetzungen für eine Direktvergabe oder die Laufzeit des ÖDA nicht mehr gegeben sind.

Beigeordneter **Adamski**	